

Informationen zum Härtefallantrag:

Der Härtefallantrag

In einer Reihe von Studiengängen ergibt sich aufgrund der hohen Bewerbernachfrage die Notwendigkeit, die Studienplätze zentral zu vergeben und unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl zu treffen. Dies bedeutet, dass aus der Überzahl der Antragsteller*innen eine dem vorhandenen Studienplatzangebot entsprechende Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern ausgewählt werden muss.

Die Kriterien des Auswahlverfahrens ermöglichen es zwar, alle Antragsteller*innen nach gleichen Maßstäben zu behandeln und somit die Studienplatzvergabe korrekt und nachprüfbar durchführen zu können. Diese Kriterien können jedoch nicht jedem individuellen Einzelfall gerecht werden, d. h. es gibt besondere persönliche Situationen, die nicht allein nach den gültigen Auswahlkriterien beurteilt werden können.

Außergewöhnliche Härte

Der Gesetz- und Verordnungsgeber hat deshalb bestimmt, dass ein geringer Teil der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden kann, für die die Nichtzulassung in dem gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern; d. h. wenn aus den persönlich vorliegenden Gründen eine Verzögerung des Studienbeginns auch nur um ein Semester unzumutbar ist. Diesen Antragstellerinnen und Antragstellern stehen in jedem Studiengang bis zu zwei Prozent der Studienplätze zur Verfügung. Konkret bedeutet dies: Wird ein Härtefallantrag anerkannt, nimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller trotzdem wie alle anderen Mitbewerber(innen) an der Auswahl teil. Kann sie/er dabei die Auswahlgrenzen nicht erreichen, bedeutet dies nicht, dass sie/er damit einen Ablehnungsbescheid erhält; vielmehr wird sie/er nun im Rahmen der Härtequote ausgewählt. Eine Zulassung im Rahmen der Härtequote hat somit die Wirkung einer Befreiung von den gültigen Auswahlmaßstäben.

Strenger Maßstab

Wird jemand im Härtefallwege zum Studium zugelassen, hat dies zur Folge, dass eine andere Person, die im Gegensatz zu ihrem Konkurrenten oder ihrer Konkurrentin die Auswahlgrenzen zwar erreicht, wegen der begrenzten Zahl von Studienplätzen aber nicht zugelassen werden kann. Um die Gefahr einer ungerechtfertigten Durchbrechung des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes auszuschließen, muss deshalb bei der Prüfung eines Härtefallantrages ein besonders strenger Maßstab angelegt werden.

Die in der sofortigen Zulassung liegende Privilegierung gegenüber den konkurrierenden Mitbewerber*innen ist nur zu rechtfertigen, wenn eine Verzögerung des Studienbeginns im gewünschten Fach unzumutbar oder grob unbillig wäre. Notwendig ist daher der Nachweis einer besonders schwerwiegenden persönlichen Ausnahmesituation. Diese Ausnahmesituation kann sich nur auf gegenwärtige bzw. künftige Umstände beziehen. Eine solche Situation wäre beispielsweise eine Erkrankung mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die es bei einem verzögerten Studienbeginn nicht mehr ermöglichen würde, das Studium zu Ende zu führen.

Viele Bewerberinnen und Bewerber setzen auf ihren Härtefallantrag zu große Hoffnungen. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie von dem Betroffenen auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Eine Schwerbehinderung (nach dem Schwerbehindertengesetz) allein rechtfertigt in der Regel keine sofortige Zulassung im Rahmen der Härtefallregelung. Die Härterege lung kann auch keine pauschale Kompensationsmöglichkeit für im bisherigen Leben des Bewerbers oder der Bewerberin erlittene Nachteile darstellen.

Eine weniger strenge Beurteilung der Härtefallanträge verbietet sich schon, um folgende Gefahr zu vermeiden: Würden geringere Anforderungen gestellt, hätte dies zur Folge, dass mehr Härtefallanträge anerkannt würden, als hierfür Studienplätze verfügbar sind. Da aber die festgesetzte Prozentzahl nicht überschritten werden darf, müsste letztendlich das Los über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit anerkanntem Härtefallantrag entscheiden. Dies könnte im Interesse der wirklich gravierenden Härtefälle nicht hingenommen werden.

Tatsächlich werden aus den genannten Gründen zu jedem Semester nur wenige Härtefallanträge anerkannt.

Entscheidungshilfe

Wer sich überlegt, einen Härtefallantrag zu stellen, sollte selbstkritisch die Erfolgsaussichten prüfen und einen strengen Maßstab anlegen.

Begründete Anträge

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern und durch ein fachärztliches Gutachten nachgewiesen werden.
 - 1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
 - 1.2 Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
 - 1.3 Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
 - 1.4 Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
 - 1.5 Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
 - 1.6 Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

2. Besondere familiäre oder soziale Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
3. Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland).
4. Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können (Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid).
5. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern; dabei bleiben Gründe außer Betracht, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers geführt hatte (Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel).

Unbegründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich KEINEN Erfolg haben:

Zu 1.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich.

Zu 2.

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- Künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns.
- Die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.
- Zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr.
- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder eines ähnlichen Einkommens für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll.

- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Unterhalt durch berufstätige/n Ehepartner/in.
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des/der berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehepartners/in.
- Auch der/die Ehepartner/in befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Finanzielle Schwierigkeiten der Eltern.
- Bewerberin oder Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise.
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet.
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR.
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern.
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.
- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme einer Arztpraxis oder Apotheke:
 - für die eigene künftige Existenz,
 - für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers der Arztpraxis oder Apotheke oder
 - für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung.
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen.
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf.
- Erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflagedienst, pharmazeutische Vorprüfung).
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder -zeiten.
- Langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Bewerberin oder Bewerber steht schon im vorgerückten Alter.
- Wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang.
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis).

- Ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen.
- Ableistung eines Dienstes.
- Drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung.
- Regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg.

Antragstellung

Wenn Sie einen Härtefallantrag stellen wollen, müssen Sie dies **in der Online-Bewerbung anzeigen und ergänzend dazu fristgerecht den Zulassungsantrag in Papierform nebst formlosem Härtefallantrag (und entsprechenden Anlagen)** einreichen.

Alle im Härtefall dargelegten Umstände müssen durch entsprechende Belege (beglaubigte Kopien) nachgewiesen werden, da sie sonst bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden können. Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise zu stellen.

Von folgendem Grundsatz sollten Sie sich aber auf jeden Fall leiten lassen:

Ihr „Härtefall“ muss durch die beigelegten Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und von Ihnen nicht zu vertreten sein! Fügen Sie neben den erforderlichen Nachweisen eine schriftliche Begründung bei. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstesigels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstesigelabdruck versehen, Fotokopien von solchen Bescheinigungen müssen ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Bitte beachten Sie: Nur wenn Sie Ihre Gründe erschöpfend darlegen und nachweisen, ist die unbedingt gebotene Gesamtwürdigung aller Umstände Ihres Einzelfalles möglich!

Reichen Sie Ihren Härtefallantrag zusammen mit dem Zulassungsantrag und allen Nachweisen frühzeitig ein! Die letzte Frist für den Posteingang ist der 18. Juli des Antragsjahres - Ausschlussfrist.

Es reicht nicht aus, mit der Online-Bewerbung den sog. „Härtefall“ anzuzeigen. Wenn Sie lediglich einen Zulassungsantrag ohne formlosen Härtefallantrag einreichen, wird Ihnen im Bewerberportal das Fehlen dieses Beleges angezeigt. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen so behandelt, als wenn Sie zu keiner Zeit einen Härtefallantrag gestellt haben. Ihre Unterlagen fließen dann in das reguläre Vergabeverfahren des jeweiligen Faches/Studiengangs ein.

Wenn Sie den Bewerbungsschluss versäumen, muss Ihr Antrag vom Vergabeverfahren für das jeweilige Wintersemester ausgeschlossen werden. **Maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Antrages im Immatrikulationsamt, nicht das Datum des Poststempels.**

Eine Vorabprüfung von Härtefallgründen kann leider nicht erfolgen. Eine verbindliche Beurteilung ist nur im Rahmen eines formal gestellten und umfassend nachgewiesenen Härtefallantrages möglich, der zusammen mit dem Zulassungsantrag eingereicht sein muss.